

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 28.04.2026
Gericht: Amtsgericht Stralsund
Betreff: Sonstiges
Unternehmen: HG Hotel- und Gaststätten GmbH

91 IN 572/23

|

In dem Insolvenzverfahren d.

HG Hotel- und Gaststätten GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, OT Wreechen, Kastanienallee 1, 18581 Putbus

Registergericht: Amtsgericht Stralsund Register-Nr.: HRB 5045

- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED], Gz.: 13265/23TS

|

Beschluss:

Es erfolgt die schriftliche Schlussanhörung gemäß § 5 InsO hinsichtlich:

1. Erörterung der Schlussrechnung
2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis

Die Stimmabgabe und Einwendungen können schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bis zum 22.06.2026 bei dem Amtsgericht Stralsund, Bielkenhagen 9, 18439 Stralsund erhoben werden. Einwendungen sind glaubhaft zu machen.

Diese Schlussanhörung ersetzt den Schlusstermin.

Stellungnahmen und Anträge die nach dem oben genannten Zeitpunkt eingehen können als verspätet nicht mehr in die Entscheidung einbezogen werden.

In dem Verfahren sind Forderungen in einer Gesamthöhe von 734704 Euro zu berücksichtigen, denen ein Massebestand von ca. 0 Euro gegenübersteht. Der Schlussverteilung wird zugestimmt.

Auf die Ausschlussfristen gemäß §§ 189, 190 und 206 InsO wird hingewiesen.

Das Schlussverzeichnis, die Schlussrechnung mit Belegen und der Vergütungsbeschluss liegen zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Zustimmung zur Schlussverteilung kann die Erinnerung eingelegt werden.

[REDACTED]

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Die Entscheidung gilt auch 2 Tage nach der unter www.insolvenzbekanntmachungen.de erfolgten öffentlichen Bekanntmachung als zugestellt. Die jeweils

frühere Zustellung ist maßgebend.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Amtsgericht Stralsund - Insolvenzgericht - 15.04.2026